

ANTRAG

für die Aufnahme in das Präqualifizierungsverzeichnis PQ-VOL
über die NRW-Zertifizierungsstelle IHK Mittlerer Niederrhein

Ich/Wir beantrage(n) hiermit die Eintragung des nachstehend aufgeführten Unternehmens in das PQ-VOL. Der Inhalt der anhängenden Hinweise ist Bestandteil des Antrages und wird durch meine/unsere Unterschrift anerkannt.

Name des Unternehmens:	
PLZ, Ort:	
Straße, Hausnummer:	
Ansprechpartner für die Antragsbearbeitung (Vorname/Name): Telefon: Fax: E-Mail: Internet:	
Ansprechpartner für den Eintrag in der Datenbank (Vorname/Name): Telefon: Fax: E-Mail: Internet:	
Inhaber bzw. Geschäftsführer:	
Rechtsform des Unternehmens:	

Die Kosten für die Eintragung des Unternehmens im ersten Jahr (= 12 Monate) betragen 200,00 €. Die Rechnung übersenden wir Ihnen nach Antragseingang.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Eintragung erfolgt, wenn begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde des Unternehmens bestehen.

 Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Unternehmensstempel



Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Hinweise zum Antrag PQ-VOL

1. Allgemeines

Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein ist im bundesweiten Präqualifizierungssystem im Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) die für Nordrhein-Westfalen zuständige Zertifizierungsstelle und gibt die Daten der präqualifizierten Unternehmen an die bundesweite Datenbank PQ-VOL weiter.

In das Verzeichnis werden Unternehmen aufgenommen, die Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL oder freiberufliche Leistungen im Sinne der VOF anbieten und die für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen erfüllen sowie die geforderten Unterlagen fristgemäß erbracht haben.

Durch die Aufnahme in das PQ-VOL gelten die jeweils nach den Verdingungsordnungen für Lieferungen und Leistungen (VOL) und freiberufliche Leistungen (VOF) von den Beschaffungsstellen bei Vergabeverfahren zu fordernden Einzelnachweise über die unternehmensbezogene Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde für die Dauer der Eintragung im Wesentlichen als erbracht. Das schließt nicht aus, dass von den Beschaffungsstellen – je nach den konkreten Rahmenbedingungen des zu vergebenden Auftrages – ergänzend auftragsbezogene Nachweise gefordert werden können. Die Eintragung im PQ-VOL ist keine zwingende Voraussetzung für die Beteiligung an Ausschreibungen, vereinfacht jedoch die Bewerbung um und die Teilnahme an öffentlichen Aufträgen erheblich.

2. Antragstellung

Den Aufnahmeantrag (S. 1 „Anlage 1“) kann jede natürliche oder juristische Person stellen. Dem Antrag sind die in Punkt 3 geforderten Nachweise vollständig ausgefüllt beizufügen. Im Interesse einer zügigen Bearbeitung bitten wir auf die Zusendung von Broschüren, Jahresberichten und Werbeschriften zu verzichten und die Unterlagen in **ungebundener** Form per Post einzureichen. Mit der Eingangsbestätigung geht Ihnen eine Rechnung zu. Das für die Eintragung festgelegte Entgelt ist dann auf das Konto der Industrie- und Handelskammer zu überweisen.

4. Inhalt des Zertifikats

Das Unternehmen erhält über die Eintragung in der Datenbank ein Zertifikat mit Angabe der Gültigkeit in Papier- und elektronischer Form. Die Gültigkeit des Zertifikats beträgt ein Jahr ab Ausstellungsdatum.

Das Zertifikat enthält eine Aufstellung der geprüften Unterlagen sowie die Angabe des Produktions-, Liefer- bzw. Dienstleistungsprofils des Unternehmens nach dem CPV-Codes. Die Liste der CPV-Codes finden Sie im Internet unter

<https://www.pq-vol.de/info/AuswCpvCode2.aspx>.

Über die angegebene Zertifikatsnummer können die eingereichten Einzelnachweise über die Plattform www.pq-vol.de eingesehen werden.

Im Verlauf des Gültigkeitszeitraumes der Bescheinigung sind der Zertifizierungsstelle durch das Unternehmen alle Änderungen, die die Eintragungsbedingungen und die Nachweise betreffen, unverzüglich mitzuteilen, andernfalls wird das Unternehmen gemäß Punkt 8 für zwei Jahre aus dem bundeseinheitlichen PQ-VOL Verzeichnis gestrichen.

Innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Zertifikats können eingereichte Einzelnachweise aktualisierungsbedürftig werden. Das führt nicht zur Ungültigkeit des Zertifikats. Sie können jederzeit aktuelle Nachweise einreichen. Die neuen Einzelnachweise werden dann in der Datenbank hinterlegt und können vom öffentlichen Auftraggeber eingesehen werden.

5. Eintragungsverlängerung

Das Zertifikat verliert nach Ablauf von 12 Monaten nach Ausstellung seine Gültigkeit. Das Unternehmen wird von der IHK einen Monate vor Ablauf der Gültigkeit auf das Auslaufen des Zertifikats hingewiesen und erhält einen Antrag auf Verlängerung mit einer Aufstellung aller neu zu erbringenden Einzelnachweise. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird die Verlängerung der Eintragung vorgenommen.

6. Ablehnung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Eintragung erfolgt, wenn begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde (gem. §§ 6 Abschnitt 1, 6 Abschnitt 2 VOL/A oder §§ 4, 5, 10 VOF) des Unternehmens bestehen. Wird der Antrag abgelehnt, erhält das Unternehmen ein Schreiben mit den Ablehnungsgründen und einer Aufklärung über das Beschwerdeverfahren. Ein neuer Antrag kann gestellt werden. Wird der Antrag abgelehnt, weil das Unternehmen unzutreffende Nachweise und/oder Eigenerklärungen vorgelegt hat, kann ein neuer Antrag nicht vor Ablauf von 24 Monaten gestellt werden.

7. Kosten für die Eintragung

Für jede Neueintragung wird ein Betrag in Höhe von 200,00 € und für jede der möglichen jährlichen Verlängerungen ein Betrag in Höhe von 120,00 € erhoben, der jeweils bei Rechnungslegung zu entrichten ist.

3. Einzureichende Nachweise zur Präqualifizierung

Die einzureichenden Einzelnachweise genügen der bundeseinheitlichen Leitlinie und sind, soweit nicht anders angegeben, **im Original und in ungebundener Form** zu erbringen:

	Inhalte des Nachweises	Aktualität und Form
1.	Antrag für die Aufnahme (Anlage 1)	<i>Eigenerklärung</i>
2.	Einwilligung Datenschutz (Anlage 2)	<i>Eigenerklärung</i>
3.	Erklärung, dass keine Insolvenz oder in Liquidation vorliegt (Anlage 3)	<i>Eigenerklärung</i>
4.	Erklärung, dass keine schwere Verfehlung vorliegt (Anlage 4) (Bitte von allen allein vertretungsberechtigten Personen des Unternehmens unterschreiben lassen.)	<i>Eigenerklärung</i>
4 a.	Auszug aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) für alle allein vertretungsberechtigten Personen (z. B. Geschäftsführer, Prokuristen)	max. 2 Monate alt und im Original
4 b.	Auszug aus dem Gewerbezentralregister für alle allein vertretungsberechtigten Personen (z. B. Geschäftsführer, Prokuristen) persönlich ausgestellt	max. 2 Monate alt und im Original
4 c.	Auszug aus dem Gewerbezentralregister für das Unternehmen	max. 2 Monate alt und im Original.
4 d.	Ggfs. Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die allein- oder mithaftende Gesellschaft	max. 2 Monate alt und im Original.
5.	Bescheinigung - der gesetzlichen Krankenkasse (bei der die meisten Beschäftigten versichert sind), - der Berufsgenossenschaft, - in Steuersachen vom Finanzamt - der Stadtkasse	max. 2 Monate alt und im Original
6 a.	Gewerbebeanmeldung oder Gewerbeummeldung (letztgültige)	<i>Kopie</i>
6 b.	Ggfs. Erlaubnisse oder Genehmigungen, die für die Durchführung der zu zertifizierenden Leistungen erforderlich sind (z. B. EG-Lizenz, Erlaubnis gem. § 34d Abs. 1).	<i>Kopie</i>
7.	Aktueller Auszug aus dem Handelsregister (o. ä., wie z. B. Partnerschafts-, Vereins- oder Genossenschaftsregister), ggfs. auch für die persönlich haftende Gesellschaft	<i>Kopie</i>
8.	Nachweis über die Mitgliedschaft bei der IHK oder HWK bzw. Erklärung der Zugehörigkeit zu den freien Berufen (<i>sind Sie als sog. Freiberufler tätig, vermerken Sie dies bitte auf der Anlage 5</i>)	<i>Kopie</i>
9.	Angaben zum Gesamtumsatz und zur Anzahl der Beschäftigten der letzten drei Jahre (Anlage 6)	<i>Eigenerklärung</i>
10.	Referenzliste von 3 wesentlichen in den letzten 3 Geschäftsjahren erbrachten Leistungen (Anlage 7)	<i>Eigenerklärung</i>
11.	Nachweis einer Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung (Anlage 8) und Bestätigung/Bescheinigung der Versicherung mit Angabe der versicherten Risiken und Deckungssummen	<i>Eigenerklärung und Kopie der Bestätigung</i>
12.	CPV-Codes (Anlage 9) entsprechend der zu zertifizierenden Leistungen	<i>Eigenerklärung</i>
13.	Verpflichtungserklärungen zum TVgG - NRW	<i>Eigenerklärung</i>
14.	Zusätzliche Eigenerklärung für Planungs- und Ingenieurbüros	<i>Eigenerklärung</i>

Soweit Sie an der Hinterlegung zusätzlicher Unterlagen oder Nachweise (z. B. länderspezifische Erklärungen, Qualitätssicherung, Zertifikate, Gewerbliche Schutzrechte, Patente, Beschreibung technische Ausrüstung, Freistellungsbescheinigung) interessiert sind, fügen Sie diese bitte bei.

8. Streichung oder Löschung aus dem Präqualifikationsverzeichnis

Die Streichung bzw. Löschung aus dem PQ-VOL erfolgt,

- wenn das Unternehmen dies beantragt.
- für zwei Jahre,
 - wenn das Unternehmen die Eignungskriterien gemäß Punkt 3 nicht mehr erfüllt.
 - wenn das Unternehmen unzutreffende Nachweise oder Eigenerklärungen abgegeben hat.
 - wenn Handlungen im Widerspruch zur Verpflichtung aus den gegebenen Eigenerklärungen vorgenommen oder unterlassen werden.

9. Anwendungsbereich

Die Informationen zur Eintragung des Unternehmens in die PQ-VOL Datenbank sind unter www.pq-vol.de ersichtlich. Über den im Zertifikat genannten Unternehmenscode können die eingereichten Einzelnachweise des Unternehmens eingesehen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner: Bianca von Holtum
IHK Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39
47798 Krefeld
Tel.: 02151 635-320
Fax: 02151 63544-320
E-Mail: holtum@krefeld.ihk.de



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Bianca von Holtum
Nordwall 39
47798 Krefeld



Unternehmensstempel

Einwilligung

über die Verwendung meiner personenbezogenen Daten zur Eintragung in die bundesweite Datenbank PQ-VOL

Ich bin einverstanden mit der Aufnahme meines Unternehmens in die bundesweite Zertifizierungsdatenbank PQ-VOL durch die IHK Mittlerer Niederrhein.

Ich stimme zu, dass die zu diesem Zwecke von mir mitgeteilten personenbezogenen Daten und Nachweise für das Präqualifizierungssystem PQ-VOL verwendet werden dürfen.

Ich stimme ebenfalls zu, dass die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein zur Aktualisierung der im Präqualifizierungssystem gespeicherten Daten auf die bei den IHKs und HwKs gespeicherten Daten zurückgreifen kann.

Ich bin damit einverstanden, dass ausschreibende Behörden der Bundesländer nach entsprechender Vereinbarung mit dem Datenbankbetreiber direkten Einblick in die hinterlegten Unterlagen nehmen können.

Sofern Inhalte zu den abgegebenen Nachweisen und Erklärungen einer Änderung bedürfen, verpflichte ich mich, diese unverzüglich der Zertifizierungsstelle anzuzeigen.

Hinweis:

Die Daten werden nicht an Dritte weiter gegeben.

Die Verarbeitung dieser Daten ist gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz bzw. § 4a Bundesdatenschutzgesetz nur zulässig, wenn der Betroffene seine schriftliche Einwilligung gegeben hat. Wird diese schriftliche Einwilligung nicht erteilt, kann eine Eintragung in das PQ-VOL nicht erfolgen.

Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Firma / Gewerbetreibender

.....
.....
.....
.....

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Bianca von Holtum
Nordwall 39
47798 Krefeld



Unternehmensstempel

Erklärung zur Insolvenz/Liquidation

gemäß § 6 Abs. 6a) und b) des Abschnitts 2, § 6 Abs. 5a) und b) des Abschnitts 1 der
VOL/A;
§ 4 Abs. 9a) VOF

Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass für unser Unternehmen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet bzw. die Eröffnung weder beantragt noch dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.

Mein/unser Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation.

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung die Streichung des Unternehmens aus dem Präqualifikationssystem zur Folge hat.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

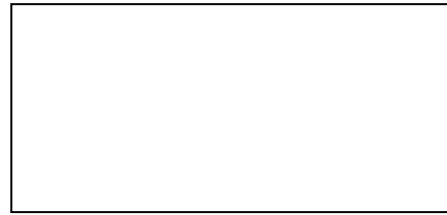


Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Bianca von Holtum
Nordwall 39
47798 Krefeld



Unternehmensstempel

Erklärung, dass keine schwere Verfehlung vorliegt, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt

gemäß §§ 6 Abs. 5 c) des Abschnittes 1, 6 Abs. 6c) des Abschnitts 2 VOL/A-EG und § 4 Abs. 9c) VOF

Ich erkläre hiermit, dass gegen mich sowie mein/unser Unternehmen und allen Vertretungsberechtigten keine schwere Verfehlung, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, vorliegt hinsichtlich:

- § 129 StGB Bildung krimineller Vereinigungen
- § 129a StGB Bildung terroristischer Vereinigungen
- § 129b StGB Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland
- § 261 StGB Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte
- § 263 StGB Betrug
- § 264 StGB Subventionsbetrug
- § 334 StGB Bestechung und Artikel 2 § 1 sowie § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internat. Bestechung
- § 370 AO Steuerhinterziehung

zusätzliche Ausschlussgründe

- § 70 StGB Anordnung des Berufsverbots
- § 132a StPO Vorläufiges Berufsverbot
- § 242 StGB Diebstahl
- § 246 StGB Unterschlagung
- § 253 StGB Erpressung
- § 265b StGB Kreditbetrug
- § 266 StGB Untreue
- § 267 StGB Urkundenfälschung
- § 268 StGB Fälschung technischer Aufzeichnungen
- §§ 283 – 283d StGB Insolvenzstraftaten
- § 298 StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
- § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- § 306 StGB Brandstiftung
- §§ 324, 324a StGB Gewässer- oder Bodenverunreinigung
- § 326 StGB Unerlaubter Umgang mit Abfällen
- § 333 StGB Vorteilsgewährung
- § 35 GewO Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

Es liegen keine Eintragungen im Gewerbezentralregister nach § 150a GewO vor, die z. B. einen Ausschluss

- nach § 21 SchwarzArbG,
- nach § 266 a Abs. 1, 2 und 4 StGB,
- Bußgeldentscheidungen wegen illegaler Ausländerbeschäftigung nach § 404 Abs. 1 od. Abs. 2 Nr. 3 SGB III rechtfertigen.

Es liegt kein rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten zwei Jahre mit einer Ahndung von mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen vor. Weiterhin gibt es innerhalb der letzten zwei Jahre keine rechtskräftige Bußgeldentscheidung mit wenigstens 2.500,00 € Geldbuße wegen eines Verstoßes nach § 18 MiArbG oder § 21 Abs 1 i.V.m. § 23 AEntG.

Ich/Wir bin/sind mir/uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung die Streichung des Unternehmens aus dem Präqualifizierungssystem zur Folge hat.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Bianca von Holtum
Nordwall 39
47798 Krefeld



Unternehmensstempel

Berufs- und Handelsregistereintragung

- Gewerbean-/ummeldung (ist in Fotokopie beigefügt).
- Auszug aus dem Handels- Vereins- oder dem Genossenschaftsregister (ist in Fotokopie beigefügt).
- Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle (ist in Fotokopie beigefügt).
- Bescheinigung der Mitgliedschaft bei einer Industrie- und Handelskammer oder eines sonstigen Berufsregisters (ist in Fotokopie beigefügt).

- Ich erkläre hiermit, dass keine Gewerbeanmeldung oder Registereintragung erforderlich ist und daher auch nicht vorliegt.

Begründung:

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung die Streichung des Unternehmens aus dem Präqualifizierungssystem zur Folge hat.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift



IHK Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen



IHK Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Anlage 6

Unternehmensstempel

Erklärung über den Gesamtumsatz und zur Anzahl der Beschäftigten der letzten 3 Jahre

Art der Leistung / evtl. Leistungsbereiche	Jahresumsatz der letzten 3 Jahre			im Jahresdurchschnitt der letzten 3 Jahre beschäftigte Personen		
	20__	20__	20__	20__	20__	20__
Summe:						

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift



Anlage 7

Unternehmensstempel

Referenzliste zu ausgewählten Leistungen des Unternehmens, Angabe von mindestens 3 Einzelleistungen.

(Einzelreferenzen können beigefügt werden)

	Referenz 1	Referenz 2	Referenz 3
Geschäftsjahr/ Vertragslaufzeit			
Objektbeschreibung/ Lieferort			
Art der Leistung			
Leistungsumfang (Menge, Gewerk oder Art des Vertrages)			
Auftragswert in €			
Adresse des Auftraggebers			
Telefonnummer des Ansprechpartners			

Datum

Name, Vorname (in Druckbuchstaben)

Rechtsverbindliche Unterschrift



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Bianca von Holtum
Nordwall 39
47798 Krefeld



Unternehmensstempel

Erklärung zum Nachweis einer Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung

Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass für unser Unternehmen ab dem _____ eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen ist, die die Voraussetzungen für die Eintragung in das bundesweite Präqualifizierungssystem PQ-VOL erfüllt.

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt mindestens _____ EUR je Versicherungsfall, die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt _____ EUR.

Name und Ort des Versicherungsunternehmens: _____

Versicherungsschein-Nr.: _____

Ich/wir erkläre(n), dass unser Unternehmen sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Versicherung nachgekommen ist und Versicherungsschutz besteht. **Die Bescheinigung oder Bestätigung der Versicherung (mit der Angabe der versicherten Risiken und der Deckungssummen) ist in Fotokopie beigelegt.**

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Bianca von Holtum
Nordwall 39
47798 Krefeld



Unternehmensstempel

Liefer- und Leistungsumfang in Form des CPV-Codes

Geben Sie bitte Ihren Liefer- und Leistungsumfang in Form des **CPV**-Codes an, welchen Sie im Internet auf der Webseite <https://www.pg-vol.de/info/AuswCpvCode2.aspx> finden. Es können max. 15 CPV-Codes angegeben werden.

CPV-Code	Beschreibung

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Verpflichtungserklärung ¹ zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienstleistungen entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 3 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG - NRW) zur Zahlung des vergaberechtlichen Mindestlohns von derzeit 8,85 Euro/Std. nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland tätig sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

1. Ich erkläre/Wir erklären,

- bevorzugte Bieterin bzw. bevorzugter Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)² - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - zu sein. In diesem Fall ist keine weitere Angabe erforderlich.
- kein(e) bevorzugte Bieterin bzw. bevorzugter Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ³ - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - zu sein. Weiter mit 2..

2. Ich erkläre/Wir erklären,

-Eine der nachfolgenden Alternativen ist zwingend anzukreuzen. Danach weiter mit 3. -

- dass meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird und die dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt werden, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind, und für den Fall, dass das meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Rechtsgrundlage zu zahlende Mindeststundenentgelt geringer ist, als das Mindeststundenentgelt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,85 Euro gezahlt wird.
- dass meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung einer Leistung im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, mindestens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten gezahlt wird und ich/wir Änderungen während der Ausführungszeit nachvollziehen, und für den Fall, dass das meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Rechtsgrundlage zu zahlende Mindeststundenentgelt geringer ist, als das Mindeststundenentgelt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,85 Euro gezahlt wird.
- dass meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende), die am Standort Deutschland tätig sind, bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,85 Euro gezahlt wird.

3. weitere Pflichtangaben

3.1 Art der tariflichen Bindung (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Es liegt keine tarifliche Bindung vor (danach weiter mit 3.2).
- Es liegt eine tarifliche Bindung vor. Die tarifliche Bindung ist nachfolgend anzugeben (danach weiter mit 3.2):

¹ Stand: 01.01.2015

² Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) zu sein.

³ wie vor

3.2 Angabe der gezahlten Mindeststundenentgelte für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten:

--

Ich erkläre/Wir erklären,

dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417, ber. 2329), in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die regulär Beschäftigten.

Ich erkläre/Wir erklären,

dass ich mir/wir uns von einer/einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder beauftragten Verleiherin bzw. Verleiher von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß gegen meine/unsere Verpflichtungen aus dieser Erklärung

- den Ausschluss meines/unsere Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unsere Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann und ein solcher Ausschluss nach § 6 Korruptionsbekämpfungsgesetz dem Vergaberegister beim Finanzministerium des Landes Nordrhein Westfalen mitgeteilt wird,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Ort, Datum	Unterschrift, Firmenstempel
------------	-----------------------------

Verpflichtungserklärung¹ nach § 18 TVgG - NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen²

Der Auftrag ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards³ gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

1. Erklärung zur Produktkategorie und Produktherkunft

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

1.1 Erklärung zur Produktkategorie

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in eine bzw. mehrere der nachfolgenden Kategorie/-n fallen:

Ja, und zwar

- Bekleidung (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen), Stoffe und Textilwaren,
- Naturkautschuk-Produkte (zum Beispiel Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder),
- landwirtschaftliche Produkte (zum Beispiel Kaffee, Kakao, Tomaten- und Orangensaft, Pflanzen),
- Büromaterialien, die die Rohstoffe Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk enthalten,
- Holz,
- Lederwaren, Gerbprodukte,
- Natursteine,
- Spielwaren,
- Sportartikel (Bekleidung und Geräte),
- Teppiche oder
- Informations- und Kommunikationstechnologie (Hardware).

Weiter mit 1.2

Nein. Weiter mit 2.2

1.2 Erklärung zur Produktherkunft⁴

Die Produkte, die für diesen Auftrag verwendet werden, werden in einem der in der DAC-Liste⁵ der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt:

- Ja, weiter mit 2.1.
- Nein, weiter mit 2.2.

¹ Stand: 27.03.2013

² ILO-Kernarbeitsnormen sind weltweit anerkannte Sozialstandards zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Menschen. Die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards ergeben sich aus verschiedenen internationalen Übereinkommen. Sie behandeln Themen wie insbesondere das Verbot bzw. die Abschaffung von Zwangs- und Pflichtarbeit, den Schutz des Rechts auf Vereinigungsfreiheit, des Rechts zu Kollektivverhandlungen, Entgeltgleichheit für männliche und weibliche Arbeitskräfte, Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Die vollständige Liste der Übereinkommen einschließlich ihrer offiziellen Bezeichnung ergibt sich aus § 18 Abs. 1 TVgG-NRW. Die Übereinkommen stehen unter www.vergabe.nrw.de als Download zur Verfügung.

³ Siehe 2

⁴ Die Festlegung des Herkunftslandes ist für die in Art. 24 Zollkodex, Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1), festgelegte Ebene der Be- und Verarbeitung von Waren zu erbringen (s. a. Erläuterungen).

⁵ siehe Erläuterungen

2. Nachweisverfahren

Angabe in 2.1 oder 2.2 zwingend erforderlich. Zutreffendes bitte ankreuzen.

2.1 Es werden für diesen Auftrag Produkte verwendet, die in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind und in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer 1.1 fallen.

Durch das Siegel, Zertifikat

oder

den gleichwertigen Nachweis

kann ich/ können wir den Nachweis erbringen, dass die Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Der Nachweis kann nicht durch ein Siegel, Zertifikat oder gleichwertigen Nachweis erbracht werden. Daher sichere/n ich/ wir zu, dass ich mich/wir uns vergewissert haben, dass die Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Der Nachweis kann nicht durch ein Siegel, Zertifikat oder gleichwertiger Nachweis erbracht bzw. eine Zusicherung im v. g. Sinne kann nicht gegeben werden. Ich/Wir erkläre/n, für mein/unser Unternehmen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende § 347 HGB wirksame Maßnahmen ergriffen zu haben, um die Verwendung von Produkten zu vermeiden, die unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

2.2 Es werden für diesen Auftrag

keine Produkte verwendet, die in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer 1.1 fallen und in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind,

oder

zwar Produkte verwendet, die in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer 1.1 fallen, aber sie wurden nicht in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt

oder

zwar Produkte verwendet, die in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Länder/ Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind, aber sie fallen nicht in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer 1.1 fallen.

Ich/Wir gehe/n, für mein/unser Unternehmen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend § 347 HGB davon aus, dass die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards bei der Gewinnung oder Herstellung der Waren beachtet wurden.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass eine wissentlich oder schuldhaft falsche Abgabe einer der vorstehenden Erklärungen

- meinen/unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Erläuterungen zur Verpflichtungserklärung Berücksichtigung sozialer Kriterien

1. Die Verpflichtungserklärung ist stets bei Lieferaufträgen einzureichen.
 2. Die Verpflichtungserklärung ist auch einzureichen, sofern Waren bei der Erbringung von Dienstleistungen und Bauleistungen verwendet werden. Kommen keine Waren zum Einsatz, ist die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung nicht erforderlich.
 3. Die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung ist bei und für die Ausführung einer Dienst- oder Bauleistung nicht erforderlich, wenn nur Waren angeschafft oder verwendet werden, die nicht dem Hauptleistungsgegenstand der Beschaffung zuzurechnen sind und die nicht wesentlicher Bestandteil bei der Ausführung der Dienst- oder Bauleistung sind. Leistungen werden dann als unwesentlich betrachtet, wenn sie 20% des gesamten Leistungsumfangs nicht überschreiten.
 4. Von der Verpflichtungserklärung erfasst sind sowohl Waren, die noch herzustellen oder zu beschaffen sind, als auch bereits beschaffte (Lager-)Waren.
 5. Gegenstände, die in dem Unternehmen eingesetzt werden, um die Leistung zu erbringen, werden nicht von der Verpflichtungserklärung umfasst; bspw. Maschinen, Werkzeuge etc..
 6. Die Verpflichtungserklärung ist im Rahmen der Angebotsabgabe abzugeben.
 7. Die gültige DAC-Liste der Entwicklungs- und -gebiete, die von der OECD herausgegeben wird, steht unter www.vergabe.nrw.de zum Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen als Download zur Verfügung.
 8. Nähere Erläuterungen zum Begriff des gleichwertigen Nachweises (Tz. 2.1, erste Ankreuzalternative) sind in § 2 Abs. 3 VO Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen enthalten.
 9. Sofern in den Fällen der Tz. 2.1, dritte Ankreuzalternative kein Nachweis vorgelegt oder keine Zusicherung gegeben werden kann, sind beim Einsatz von Nachunternehmern diese zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch nachfolgende besondere vertragliche Nebenbedingung zu verpflichten:
 „Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei diesen Normen handelt es sich um die in § 18 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Übereinkommen. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten“.
 10. Zur Beurteilung der Frage, aus welchem Land eine Ware stammt, ist auf das Zollrecht der Europäischen Union abzustellen (§ 15 Abs. 5 Satz 4 RVO TVgG - NRW). Nach Art. 24 Zollkodex gilt:
 - **Vollständig** in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren gelten als Ursprungswaren des betreffenden Landes. Somit dürfen insbesondere keine Materialien hinzugefügt werden, die ihren Ursprung in einem anderen Land haben.
 - Sind hingegen an der Herstellung einer Ware mindestens zwei Länder beteiligt, so gilt die Ware als Ursprungsware des Landes,
 - in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist,
 - die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist
 - und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.
- Beispiel:
 In Kanada geernteter Weizen wird in Mexiko zu Mehl vermahlen. An der Herstellung des Mehls als Fertigware sind in diesem Fall zwei Länder beteiligt. Die wirtschaftliche Leistung Kanadas liegt in der Gewinnung des Getreides begründet und die Mexikos in der Verarbeitung des Getreides zu Mehl. Die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Verarbeitung - Vermahlen - hat zum neuen Erzeugnis Mehl geführt. Ursprungsland ist damit Mexiko⁶.
11. Unter www.vergabe.nrw.de stehen zur Verfügung:
 - Downloadmöglichkeit der Verpflichtungserklärung, der vertraglichen Nebenbedingung bei Nachunternehmereinsatz,
 - Downloadmöglichkeit der Liste und der Inhalte der ILO-Übereinkommen sowie der DAC - Liste der Entwicklungsländer und -gebiete
 - FAQ zur Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes.

⁶ Quelle und weitere Informationen unter www.zoll.de

Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG - NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie¹

Ich erkläre / Wir erklären?:

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

1. Anwendbarkeit von § 19 TVgG - NRW

Im Unternehmen sind in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmer / -innen beschäftigt (ausschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten)

- Ja, weiter mit 2.
 Nein (es sind keine weiteren Angaben erforderlich).

2.

2.1 Unternehmensgröße

Im Unternehmen sind in der Regel beschäftigt:

- über 500 Beschäftigte
(Es sind mindestens vier der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).
- über 250 bis 500 Beschäftigte
(Es sind mindestens drei der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).
- über 20 bis 250 Beschäftigte
(Es sind mindestens zwei der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).

2.2 Maßnahmenkatalog zur Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In meinem/unserem Unternehmen wird/werden für die bei der Abwicklung diesen öffentlichen Auftrages eingesetzten Mitarbeiter/-innen folgende Maßnahme/-n umgesetzt:

- Untersagung und Unterbindung eines Verhaltens verbaler und nicht-verbaler oder physischer Art, welches bezweckt oder bewirkt, dass weibliche Beschäftigte lächerlich gemacht, eingeschüchtert, angefeindet oder in ihrer Würde verletzt werden,
- explizite Ermutigung von Frauen sich zu bewerben, wenn im Betrieb Ausbildungs- und Arbeitsplätze in männerdominierten Berufsbereichen zu besetzen sind,
- Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil,
- Befragung von Beschäftigten zu ihren Arbeitszeitwünschen, Auswertung einschließlich Einleitung von Umsetzungsschritten betreffend ihrer Tätigkeit,
- Angebot von Teilzeitarbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen als Maßnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- Entwicklung und Umsetzung von Modellen vollzeitnaher Teilzeitarbeit für die Beschäftigten,
- Einrichtung bzw. Ausbau von Telearbeit für die Beschäftigten,
- Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern für die Beschäftigten,
- Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Pflegemöglichkeiten,
- Angebot betrieblich organisierter Kinderbetreuung,
- Zahlung eines Kinderbetreuungszuschusses,
- Angebot von Ferienprogrammen zur Überbrückung der Betreuungslücke für Kinder berufstätiger Eltern in Kindergarten- bzw. Schulferien,
- Unterstützung von Mitarbeitern mit pflegebedürftigen Angehörigen durch individuelle Betreuung und Hilfeleistung oder Abschluss einer Vereinbarung einer Familienpflegezeit,

¹ Stand: 27.03.2013

² Die bei der Durchführung diesen Auftrages eingesetzten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sind nicht verpflichtet, Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach § 19 TVgG - NRW umzusetzen.

- Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit,
- Bereitstellung von innerbetrieblichen Paten und Patinnen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,
- Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente,
- Analyse der Entwicklung der Leistungsvergütung in den letzten 5 Jahren nach Geschlecht,
- Maßnahmen zur Gewinnung von Mädchen und Frauen für ein betriebliches Praktikum, insbesondere in den männerdominierten Berufen sowie
- Angebot spezieller Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Übernahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten.

2.3 Ausnahmen (ggf. anzugeben)

- Ich/wir werden keine weiteren der im Maßnahmenkatalog zu 2.2 genannten Maßnahmen anbieten, da mein/unsere Unternehmen in den letzten 12 Monaten bereits durch Zuschlag zur Umsetzung von Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familien im Rahmen des TVgG - NRW verpflichtet worden ist. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werde/-n ich/wir die Durchführung oder Einleitung der Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie vor Zuschlagserteilung nachweisen.
- Ich/wir haben bereits alle der im Maßnahmenkatalog zu 2.2 genannten Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familien durchgeführt oder eingeleitet. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werde/-n ich/wir die Durchführung der umgesetzten Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweisen.
- Ich/wir sind aus nachfolgend aufgeführten objektiv belegbaren Gründen nicht in der Lage, bei den im Rahmen der Durchführung dieses öffentlichen Auftrags eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Maßnahmen der Frauen- und Familienförderung durchzuführen.

Angabe der Gründe (ggf. gesonderte Anlage verwenden):

- Für mich/uns ist die Durchführung oder Einleitung von Maßnahmen der Frauen- oder Familienförderung im Hinblick auf das Volumen des öffentlichen Auftrags und/oder der Anzahl der konkret mit dem öffentlichen Auftrag eingesetzten Mitarbeiter im Verhältnis zum Gesamtumsatz des Betriebes und/oder der gesamten Belegschaft des Betriebes unverhältnismäßig und unzumutbar.

Erläuterungen (ggf. gesonderte Anlage verwenden):

3. Weitere vertragliche Verpflichtungen

Ich/Wir erkläre/-n mich/uns darüber hinaus im Fall der konkreten Auftragsdurchführung mit folgenden Verpflichtungen einverstanden:

- Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers weise/-n ich/wir die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen in geeigneter Form nach.
- Ich/Wir werde/-n die durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zum Zwecke der Überprüfbarkeit³ dokumentieren und im Betrieb bekanntgeben.
- Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung gilt eine Vertragsstrafe als vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

Mir/Uns ist bekannt, dass Falschangaben im Rahmen dieser Erklärung oder Verstöße gegen darin übernommene Verpflichtungen zu einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber führen können.

Ort, Datum	Unterschrift, Firmenstempel

³ Der Inhalt der Dokumentation sowie die Aufbewahrungsfrist ergibt sich auch § 20 Abs. 2 und 3 der RVO TVgG - NRW.

**Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und
Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen/VOL)
für die Vergabe von Dienstleistungen¹**

1) Mindestentgelte

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, ihren bzw. seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802- 2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind,
- (2) für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, ihren bzw. seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,85 Euro zu zahlen, sofern die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht ein bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) ist,
- (3) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) und (2) getroffenen Regelungen erfüllt sind, für seine Beschäftigten die jeweils günstigste Regelung anzuwenden,
- (4) dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre bzw. seine regulär Beschäftigten.

2) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) ihren bzw. seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen,
- (2) die Angebote der Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und –bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können,
- (3) die von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften abgegebene Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen dem Auftraggeber vorzulegen,
- (4) bei Vertragslaufzeiten von mehr als drei Jahren von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss eine Erklärung des Inhalts zu verlangen, ob die Bedingungen der abgegebenen Erklärung gemäß § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen nach wie vor eingehalten werden und diese Eigenerklärungen für sich und für die eingeschalteten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften beim Auftraggeber einzureichen,
- (5) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- (6) den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart werden,
- (7) bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, zum Vertragsbestandteil zu machen.

¹ Stand:27.03.2013

Die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus den Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW zu § 4 Nr. 4 VOL/B bleiben unberührt.

3) Kontrolle

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vorzulegen,
- (2) seine bzw. ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht i. S. d. § 11 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bereitzuhalten, auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer, Verleiherinnen bzw. Verleiher und Arbeitskräfte vertraglich sicherzustellen.

4) Sanktionen

Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen gilt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch eine oder einen von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder eine oder einen von dieser / diesem eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder von einer Verleiherin bzw. einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers und der Verleiherin bzw. des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer, ihre bzw. seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und die Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus § 9 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Dienstleistungsvertrages oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses.

Die Bestimmungen des § 11 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

Besondere vertragliche Nebenbedingung zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards¹ durch Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

„Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei diesen Normen handelt es sich um die in § 18 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Übereinkommen. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten.“

Ort, Datum	Unterschrift, Firmenstempel
------------	-----------------------------

¹ Stand: 27.03.2013

Zusätzliche Eigenerklärung für Planungs-/Ingenieurbüros



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Name/Firmierung des Büros _____

Das Büro besteht seit: _____

Erklärung über wirtschaftliche Verknüpfung mit anderen Büros/Unternehmen

Ich/wir bestätige(n),

- dass ich/wir wirtschaftlich nicht mit anderen Büros / Unternehmen verknüpft bin/sind.
- dass ich/wir mit folgenden Büros / Unternehmen wirtschaftlich verknüpft bin/sind:

Erklärung über Qualifikation, Anzahl der Beschäftigten und Gesamtumsatz

Ich/wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistung(en) erforderlichen Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.

	derzeit	2014	2013
Beschäftigte Personen gesamt			
Führungskräfte			
Beschäftigte sonstige			

Erklärung über die technische Leitung / das Führungspersonal

Ich/wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten drei Jahren durchschnittlich _____ Personen als Führungskräfte / mit der technischen Leitung beschäftigt habe(n). Eine Qualitätssicherung des Büros erfolgt durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

- Studiennachweise der Führungskräfte sind in Kopie beigelegt (sofern nicht bereits durch Kopie der Bescheinigung der Berufskammer nachgewiesen).
- Fort- und Weiterbildungsnachweise o. g. Personen sind in Kopie beigelegt
- weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung: _____

Sonstige Qualifikationen

Ich/wir erkläre(n),

dass folgende Qualifikationen vorliegen. Entsprechende Nachweise sind in Kopie beigefügt:

- Bauvorlagenberechtigung
- Nachweisberechtigung
- Eintragung zum Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen bei

.....

- Bestellung zum öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durch

.....

Ich bin mir / wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung die Sperrung bzw. Streichung des Büros aus dem Zertifizierungsregister zur Folge hat.

Firmenstempel

Ort/Datum

rechtsverbindliche Unterschrift